Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **163 /2019 vom 22.10.2019** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	13.11.2019	Zur Anhörung	☒	☐
Ausschuss für Bürgerdienste	19.11.2019	Zur Kenntnisnahme und Empfehlung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	20.11.2019	Zur Anhörung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Empfehlung		☒
Rat	28.11.2019	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Satzung für das Jugendfreizeitzentrum –Schloss Schöningen-

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	3625

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für das Jugendfreizeitzentrum –Schloss Schöningen- wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung des Jugendfreizeitzentrums ist seit 21.12.1983 in Kraft.

Eine Neufassung der Satzung wurde aufgrund der Rechtsbereinigung erforderlich, da sich in den letzten Jahren die Gesellschaft durch den stärkeren Einfluss medialer Möglichkeiten und den immer deutlicher werdenden demographischen Wandel verändert hat. Damit haben sich auch andere Aufgaben für das JFZ und die Jugendpflege in Schöningen ergeben. Es ist nicht mehr nur in erster Linie Treffpunkt für Kinder und Jugendliche. Die Zielsetzung und die Zielgruppen waren entsprechend anzupassen.

So wurde in die Zielsetzung des Jugendfreizeitzentrums

- die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, mit Schulen und der Polizei,

- die altersübergreifende und kulturelle Nutzung sowie
- die Zusammenführung mehrerer Generationen

aufgenommen.

Des Weiteren wurde

- die Teilnahme an Ratsausschüssen (Ausschuss für Bürgerdienste)

ebenfalls in der neuen Satzung geregelt.

Dafür entfallen sind die Regelungen über

- die Verwaltung und Organe des Jugendfreizeitzentrums,
- die Vollversammlung,
- der Jugendrat sowie
- der Jugendzentrumsausschuss.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Träger, Verwaltung, ehrenamtlich Tätigen (JFZ-I) und Besuchern Regelungen, die wie oben angeführt vorgesehen waren, entbehrlich sind.

Redaktionelle Änderungen wurden ebenfalls vorgenommen.

Die als Anlage beigefügte Satzung für das Jugendfreizeitzentrum -Schloss Schöningen- wurde in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitzentrums erarbeitet.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Satzung des Jugendfreizeitzentrums –Schloss Schöningen- zu beschließen.

Anlagenverzeichnis

Satzung für das Jugendfreizeitzentrum –Schloss Schöningen- (Neufassung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk Bürgermeister:

Satzung für das Jugendfreizeitzentrum – Schloss Schöningen –
vom 28.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576/ 2010) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

Träger des Jugendfreizeitzentrums (JFZ) ist die Stadt Schöningen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt sie dem Jugendfreizeitzentrum für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung. Die Gemeinnützigkeit muss gewährleistet sein und jugendpflegerische und jugendpolitische Arbeit geleistet werden.

§ 2
Zielsetzung des Jugendfreizeitzentrums

In den Räumen des im Eigentum der Stadt Schöningen stehenden Grundstückes Burgplatz 1 (Marstall des Schlosses) ist ein Jugendfreizeitzentrum eingerichtet, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll u.a. die Vermittlung von sozialen und kulturellen Kompetenzen, die Förderung der Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Mitverantwortung im Vordergrund stehen. Das Jugendfreizeitzentrum soll soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabungen wecken bzw. vertiefen, Hilfen und Unterstützung durch Beratung und Information vermitteln. Zur Erfüllung der Aufgabenstellungen aus der Jugendarbeit und Jugendpflege arbeitet das Jugendfreizeitzentrum intensiv mit den Institutionen und Vereinen der Stadt und der Umgebung, sowie den Schulen und der Polizei zusammen. Des Weiteren soll die altersübergreifende und kulturelle Nutzung des Jugendfreizeitzentrums durch die örtliche Vernetzung mit den Vereinen und Menschen gefördert und mehrere Generationen zusammengeführt werden. Es steht den Besuchern einzeln und in Gruppen zur Verfügung.

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendfreizeitzentrums werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Jugendfreizeitzentrum unbeschadet der Zuständigkeitsregelung des NKomVG festgelegt.

(2) In besonderen und dringenden Fällen entscheidet der Träger über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten.

§ 4
Personal

(1) Im Jugendfreizeitzentrum sind hauptamtliche MitarbeiterInnen nach Maßgabe des Stellenplans der Stadt Schöningen beschäftigt. Organisatorisch sind diese dem Fachbereich Bürgerdienste zugeordnet. Von den pädagogischen Fachkräften wird eine Person als Stadtjugendpfleger mit der Leitung des Jugendfreizeitzentrums beauftragt.

(2) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen haben Weisungsbefugnis gegenüber im Jugendfreizeitzentrum tätigen Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstleistenden, dem Hausmeister und dem Reinigungspersonal.

(3) Die Leitung des Jugendfreizeitzentrums erstellt und organsiert in Abstimmung mit den weiteren hauptamtlichen MitarbeiterInnen das Angebot des Jugendfreizeitzentrums einschließlich des Ferienprogramms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) Die Leitung des Jugendfreizeitzentrums ist während des Dienstbetriebs, der Öffnungszeiten und bei der Durchführung von eigenen Veranstaltungen für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes, der Arbeitszeitgesetze und Arbeitsplatzschutzvorschriften sowie den Anforderungen der Verkehrssicherheitspflicht verantwortlich. Weiter ist von der Leitung sicherzustellen, dass insbesondere bei Veranstaltungen behördliche Auflagen eingehalten werden. Veranstalter, die den Herzoginnensaal oder den Schlosshof nutzen sind für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften eigenverantwortlich zuständig.

(5) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung. Sie sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen, denen Folge zu leisten sind.

§ 5
Verhalten im Jugendfreizeitzentrum

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Jugendfreizeitzentrum grundsätzlich untersagt. Die Leitung des Jugendfreizeitzentrums kann jedoch Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen.

(3) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendfreizeitzentrums der Stadt oder Dritten zufügen.

(4) Das Verhalten im Jugendfreizeitzentrum ist mit der Hausordnung zu vereinbaren.

§ 6
Haftung der Stadt

(1) Der Aufenthalt im Jugendfreizeitzentrum und auf dem Freigelände sowie die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schöningen und die hauptamtlichen Mitarbeiter übernehmen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Aufsichtspflicht.

(2) Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Hausordnung

(1) Die Leitung des Jugendfreizeitzentrums erlässt eine Hausordnung.

§ 8
Ausschluss

Der Leitung obliegt das Hausrecht. Sie kann bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und § 5 dieser Satzung Personen von dem Betreten des Jugendfreizeitzentrums vorübergehend, längstens jedoch für zwei Monate, ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als zwei Monaten entscheidet der Träger.

§ 9
Teilnahme an Ratsausschüssen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bürgerdienste wird ein Mitglied der Jugendfreizeitzentrum-Initiative e.V. (JFZ-I e.V.) als Gast eingeladen. Die JFZ-I e.V. bestimmt eine Person, die die Interessen der Besucher des Jugendfreizeitzentrums wahrnehmen kann.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendfreizeitzentrum der Stadt Schöningen vom 21.12.1983 außer Kraft.

Schöningen, 28.11.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke